Erprobungsstelle 91
Meppen
Bibliothek
Vereinnahmt: 13. OKT. 1972
Verausgabt:
Beleg Nr. 122/72
Karte
Blatt 9A
Vereinnahmt unter
Beleg-Nr. 3263/27
2. OKT. 1972 BWB/BL/VSt

ZDv 44/30

Die Verhütung von Unfällen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr

März 1972

DKS FL 150 1000 83

Änderung 2

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn**, 1. März 1972
Führungsstab der Luftwaffe — I 5

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Die Verhütung von Unfällen
mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr

ZDv 44/30

Im Auftrag

Mit Herausgabe dieser Dienstvorschrift tritt die ZDv 44/30 „Die Verhütung von Unfällen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr", Ausgabe Juli 1965 außer Kraft und ist zu vernichten.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kapitel 1 Allgemeines 5

I. Geltungsbereich und Zweck 5

II. Grundsätze 5

Kapitel 2 Verantwortungsbereiche und Aufgaben 7

I. General Flugsicherheit in der Bundeswehr 7

II. Flugsicherheitsoffizier 8

a Allgemeines 8

b Besondere Aufgaben 9

III. Ständiger Flugsicherheitsausschuß 10

Kapitel 3 Flugsicherheitsbericht 13

Änderungsnachweis 15

Kapitel 1

Allgemeines

I. Geltungsbereich und Zweck

1. Diese Dienstvorschrift gilt im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

2. Sie legt Bezeichnungen, Verfahren und Zuständigkeit für alle Maßnahmen fest, die geeignet sind, Unfälle mit Luftfahrzeugen zu verhüten.

3. Flugsicherheit umfaßt alle Bedingungen, unter denen der fliegerische Auftrag so erfüllt wird, daß Verluste an Personal und Material auf ein Minimum reduziert werden. Bodensicherheit ist Teil der Flugsicherheit. Sie umfaßt die am Boden hierzu nötigen Maßnahmen.

   Ziel der Unfallverhütung ist die Erhaltung von Personal und Material für die Ausbildung im Frieden und für den Einsatz im Verteidigungsfall. Sie ist nicht Selbstzweck, sondern dient der Erhaltung der Schlagkraft der Bundeswehr. Darum ist es notwendig, die Flugsicherheit mit den Anforderungen, die der Einsatz an Mensch und Material stellt, in Einklang zu bringen.

4. Die Verhütung von Unfällen mit Luftfahrzeugen ist eine wesentliche Aufgabe der Führung. Führungsstäbe und alle Vorgesetzten von Truppenteilen, Dienststellen und Einrichtungen sind für sie verantwortlich.

   Sämtliche Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, die mittelbar oder unmittelbar Einfluß auf den Flugbetrieb der Bundeswehr haben, unterstützen sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

5. Flugsicherheit wird besonders gefördert durch rechtzeitiges Erkennen und Beheben von Mängeln im Flugbetrieb. Darum müssen die Grundsätze der Flugsicherheit lebendiger Bestandteil der Arbeit nicht nur der Truppenteile und Dienststellen mit Flugbetrieb sein, sondern auch aller am Flugbetrieb mittelbar beteiligten Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen, z.B. derjenigen, die befaßt sind mit:

   — dem Ausbildungswesen,
   — der Luftfahrzeugtechnik,
   — der Luftfahrtmedizin,
   — dem Geophysikalischen Beratungsdienst,
   — der Erprobung von Luftfahrzeugen.

   Das Arbeitsgebiet der Flugsicherheit geht somit weit über den Rahmen des unmittelbaren Flugbetriebes hinaus.

Kapitel 2

Verantwortungsbereiche und Aufgaben

I. General Flugsicherheit in der Bundeswehr

6. Der General Flugsicherheit in der Bundeswehr hat im Auftrag des Bundesministers der Verteidigung und im Rahmen seiner Dienstanweisung folgende der Unfallverhütung dienende Aufgaben:

   1. Er inspiziert im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Vorgesetzten den Flugbetrieb im Gesamtbereich der Bundeswehr an Ort und Stelle.

   2. Er trägt zur Abhilfe festgestellter Mängel bei, indem er die zuständigen Vorgesetzten unterrichtet und berät. Inspizierungsberichte gibt er den Kommandeuren oder Leitern von Dienststellen oder Einrichtungen und den zuständigen Kommandobehörden gleichlautend zur Kenntnis.

   3. Er stellt ein jährliches Rahmenprogramm zur Verhütung von Unfällen mit Luftfahrzeugen auf. Das Programm ist zum 10. Dez jeden Jahres herauszugeben und gilt für das ganze folgende Jahr. Es legt fest, welche unfallverhütende Vorhaben jeweils für einen Zeitraum von 3 Monaten schwerpunktmäßig geplant sind. Dazu bestimmt er die unter dem Gesichtspunkt der Flugsicherheit zu behandelnden Sachgebiete.

   4. Er wertet die Flugsicherheitsberichte (Nr 18) über das Unfallverhütungsprogramm der vergangenen 3 Monate aus. Treten auf bestimmten Sachgebieten der Flugsicherheit gleiche schwerwiegende Mängel in verschiedenen Dienstbereichen der Bundeswehr auf, so legt er dem Bundesminister der Verteidigung Berichte vor.

5. Darüber hinaus wertet er aus:

   — Meldungen über Zwischenfälle mit Luftfahrzeugen,
   — Unfallberichte,
   — Flugsicherheitsinformationen der NATO-Partner,
   — Unfallverhütungsvorschläge,

   indem er die erforderlichen Abhilfen den zuständigen Stellen der Bundeswehr vorschlägt und bis zur Durchführung verfolgt.

6. Mit dem Ziel, das Bewußtsein der persönlichen Verantwortung für die Unfallverhütung bei allen am Flugbetrieb beteiligten Angehörigen der Bundeswehr wachzuhalten und zu festigen, erarbeitet und verteilt er:

   — Unfallabschlußberichte,
   — Flugsicherheitsmitteilungen,
   — Zeitschrift "Flugsicherheit",
   — Jahresbericht.

7. Er nimmt für die Kommandobehörden der Luftwaffe, die keinen eigenen Flugsicherheitsoffizier haben, dessen Aufgaben wahr.

II. Flugsicherheitsoffizier

a Allgemeines

7. Bei jedem fliegenden Verband, bei jeder fliegenden selbständigen Einheit, bei Dienststellen mit Flugbetrieb, bei deren vorgesetzten Dienststellen und bei Kommandobehörden ist ein Flugsicherheitsoffizier zu bestimmen, und zwar

   1. in der **Luftwaffe** bei

      — dem Luftflottenkommando,
      — dem Lufttransportkommando,

— den Luftwaffendivisionen, denen mehr als ein fliegender Verband direkt untersteht (bei nur einem unterstellten Verband ist ein Luftfahrzeugführeroffizier mit der Erfüllung dieser Aufgaben in Zweitfunktion zu beauftragen),
— den Geschwadern,
— den Taktischen Ausbildungskommandos der Luftwaffe, die Luftfahrzeuge halten (sind keine Luftfahrzeuge unterstellt, ist ein Luftfahrzeugführer gemäß STAN mit diesen Aufgaben in Zweitfunktion zu beauftragen), den Luftwaffenversorgungsregimentern, die Flugbetrieb durchführen oder Technischen Schulen/Fliegerhorstgruppen/-staffeln, die für den Betrieb eines Flugplatzes zuständig sind,
— der Flugbereitschaft des Bundesministers der Verteidigung,
— bei DDO/DtA TITE ist ein Luftfahrzeugführer gemäß STAN mit diesen Aufgaben in Zweitfunktion zu beauftragen;

2. in der **Marine** bei

— der Marinefliegerdivision,
— den Geschwadern;

3. im **Heer** bei

— dem Heeresamt - Abt XII,
— den Heeresfliegerkommandos,
— den Heeresfliegerregimentern,
— der Heeresfliegerwaffenschule,
— den fliegenden selbständigen Staffeln;

4. in der **Bundeswehrverwaltung** bei

— dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB),
— den wehrtechnischen Dienststellen, die Flugbetrieb durchführen.

Bei den Güteprüfstellen, die am Flugbetrieb teilnehmen, ist ein Flugsicherheitsbeauftragter zu bestimmen.

8. Der Flugsicherheitsoffizier/Flugsicherheitsbeauftragte ist bei Kommandobehörden dem Chef des Stabes, beim BWB dem Präsidenten, bei sonstigen Truppenteilen, Dienststellen oder Einrichtungen dem Kommandeur, dem Chef, dem Leiter von Dienststellen oder Einrichtungen unmittelbar unterstellt; er hat ständiges Vortragsrecht. Unabhängigkeit und Objektivität sind Voraussetzung für seine Tätigkeit.

9. Er ist der fachliche Berater des Vorgesetzten gemäß Nr 8. Er beobachtet und überprüft in dessen Auftrag ständig sämtliche Vorgänge und Umstände, die mittelbar und unmittelbar auf den Flugbetrieb einwirken. Er hat im Rahmen dieses Auftrages keine Befehls- oder Anordnungsbefugnis.

10. Ohne Dienstaufsichtspflicht und die Verantwortung des zuständigen Vorgesetzten (Nr 8) für den Flugbetrieb einzuschränken, trägt der Flugsicherheitsoffizier/Flugsicherheitsbeauftragte die Verantwortung für seine fachlichen Beratungen.

    Der Flugsicherheitsoffizier soll möglichst nicht mit anderen Aufgaben betraut werden.

11. Eine entsprechende Dienstanweisung ist auf der Grundlage dieser Dienstvorschrift und der ZDv 19/6 "Die Behandlung von Unfällen und Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen und Flugkörpern der Bundeswehr" herauszugeben.

b Besondere Aufgaben

1. Im Bereich der Verbände ab Division aufwärts und des BWB

12. Der Flugsicherheitsoffizier bei einem Verband ab Division aufwärts oder beim BWB überprüft im Rahmen der Dienstaufsichtspflicht seines Vorgesetzten (Nr 8) die unterstellten Truppenteile, Dienststellen oder Einrichtungen periodisch nach Flugsicherheitsgrundsätzen. Über festgestellte Mängel ist schriftlich zu berichten. Eine Durchschrift ist dem General Flugsicherheit in der Bundeswehr zur zentralen Auswertung zuzuleiten.

Das vom General Flugsicherheit in der Bundeswehr aufgestellte Rahmenprogramm zur Verhütung von Unfällen mit Luftfahrzeugen ist von den Flugsicherheitsoffizieren ab Division aufwärts oder beim BWB den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und den besonderen Aufgaben und Eigentümlichkeiten des Aufgabenbereiches anzupassen.

2. Im Bereich sonstiger Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen mit Flugbetrieb

13. Der Flugsicherheitsoffizier/Flugsicherheitsbeauftragte hat im Rahmen dieser Dienstvorschrift und seiner Dienstanweisung folgende Aufgaben:

— Ergänzung und Ausarbeitung des Unfallverhütungsprogrammes nach örtlichen Erfordernissen,
— Steuerung und Koordinierung des Programmablaufes;

bei den in Nr 14 aufgeführten Truppenteilen und Dienststellen außerdem:

— Vorbereitung der Sitzungen des Ständigen Flugsicherheitsausschusses und Teilnahme an den Sitzungen als Sprecher,
— Führung des Sitzungsprotokolls sowie Erarbeitung des Flugsicherheitsberichtes,
— Einreichen von Vorschlägen beim Flugsicherheitsausschuß.

III. Ständiger Flugsicherheitsausschuß

14. Ein Ständiger Flugsicherheitsausschuß ist zu bilden

— bei jedem Geschwader,
— bei jeder Schule und Dienststelle mit Flugbetrieb,
— auf jedem Heeresflugplatz,
— bei der Flugbereitschaft des BMVg,
— im Bereich des BWB bei der wehrtechnischen Dienststelle für Luftfahrzeuge.

Ihm gehören als ständige Mitglieder an:

- der Kommandeur Fliegende Gruppe als Vorsitzender (bei den Heeresfliegern der Stellvertreter des Flugplatzältesten, bei Schulen der Kommandeur der Ausbildungsgruppe),
- der Flugsicherheitsoffizier als Sprecher (bei den Heeresfliegern ein vom Flugplatzältesten bestimmter Flugsicherheitsoffizier),
- der Kommandeur Technische Gruppe (bei den Heeresfliegern ein vom Flugplatzältesten bestimmter Flugzeugtechnischer Offizier),
- der Kommandeur Fliegerhorstgruppe (bei den Heeresfliegern der Chef Heeresflugplatzkommandantur),
- der Chef der Flugbetriebsstaffel,
- der Leiter der Geophysikalischen Beratungsstelle,
- der Fliegerarzt.

Im Bereich des BWB sind Beamte/Angestellte in entsprechender Dienststellung als ständige Mitglieder des Flugsicherheitsausschusses zu benennen; diese Regelung gilt sinngemäß bei anderen Dienststellen der Bundeswehr.

Der zuständige Kommodore/Kommandeur/Dienststellenleiter bzw. der Flugplatzälteste kann weitere Personen zu Mitgliedern des Ständigen Flugsicherheitsausschusses ernennen.

15. Der Ständige Flugsicherheitsausschuß hält die Einzelheiten, die bei der Behandlung des jeweiligen Sachgebietes aus dem "Programm zur Verhütung von Unfällen mit Luftfahrzeugen" festgestellt werden, im Protokoll fest und schlägt dem nach Nr 14 Zuständigen geeignete Maßnahmen zur Behebung erkannter Mängel vor.

16. Er hält das Verantwortungsbewußtsein für die Verhütung von Unfällen mit Luftfahrzeugen ständig wach und stimmt gegebenenfalls alle zur Verhütung von Unfällen getroffenen Maßnahmen aufeinander ab. Für das nächste zur Überprüfung bestimmte Sachgebiet des Programms verteilt er die Einzelaufgaben.

17. Der Ständige Flugsicherheitsausschuß tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

Kapitel 3

Flugsicherheitsbericht

18. **Flugsicherheitsberichte** sind von **allen** fliegenden Verbänden/selbständigen Einheiten und Dienststellen mit Flugbetrieb oder Einrichtungen, die am Flugbetrieb teilnehmen, abzufassen.

Sie sind bis zum 10. des einem Quartalsende folgenden Monats vorzulegen und wie folgt zu gliedern:

1. Flugsicherheitsoffizier/-beauftragter im Berichtszeitraum

2. a. Im Rahmen des Dienstbetriebs erkannte Mängel, die ein Flugsicherheitsrisiko bedeuten und nicht in eigener Zuständigkeit behoben werden konnten. Hierbei ist anzugeben, welche Maßnahmen bisher erfolglos veranlaßt oder eingeleitet wurden.

   b. Vorschläge zur Behebung dieser Mängel.

3. Stand bzw. Abschluß der von der berichtenden Stelle aufgrund der Zuständigkeitsfestlegung in Inspizierungsberichten gem Nr 6.2 dieser Vorschrift eingeleiteten Mängelbehebung.

   Auf die dem einzelnen Mangel zugeordnete EDV-Kontrollnummer ist Bezug zu nehmen.

   Die Angaben zu Gliederungspunkt 3 sind auf einem gesonderten Blatt aufzuführen.

4. Sonstiges

Dem Flugsicherheitsbericht sind die Sitzungsprotokolle des Flugsicherheitsausschusses beizufügen.

19. Der Flugsicherheitsbericht ist direkt zu verteilen an

    — die nächste vorgesetzte Stelle (1 x),
    — den General Flugsicherheit in der Bundeswehr (2 x).

    Über eine weitere oder eine zusätzliche Verteilung des Flugsicherheitsberichtes entscheidet der Bundesminister der Verteidigung (Führungsstab der jeweiligen Teilstreitkraft).

20. Die nach Nr 19 vorgesetzte Stelle teilt dem GenFlSichhBw bis zum Ende des dem Berichtszeitraum folgenden Monats mit, welche Maßnahmen zu den in Nr 2 der Flugsicherheitsberichte angeführten Mängel/Vorschlägen in eigener Zuständigkeit getroffen werden/wurden.

Änderungsnachweis

Deckblatt Nr	Deckblatt Datum	geändert von (Dienststelle und Namenszeichen)	Datum der Änderung	Bemerkungen
1	2	3	4	5
13/14	3.72	OTFa4 Pm	13.9.77	
2	8/1.91	Bibliothek Bd.-N.	6.5.91	
3	30.4.91	WTD 91	14.1.92	

Änderungsnachweis

Deckblatt		geändert von (Dienststelle und Namenszeichen)	Datum der Änderung	Bemerkungen
Nr	Datum			
1	2	3	4	5